

Fürstentums in vorschriftsgemäßer Ausübung der Rheinbundsakte an seinen dritten Sohn Carl J. Nepomuk aber nie rechtswirksam geworden ist<sup>1</sup>.

## *II. Der Deutsche Bund und die Religionsangelegenheiten*

Die deutsche Kirchenfrage konnte in der BA nicht einer für alle Staaten befriedigenden Regelung entgegengeführt werden. Die Diskrepanz zwischen den Vertretern vorwiegend staatskirchlich-territorialistischer und denen streng römisch-kurialistischer Anschauungen war zu groß<sup>2</sup>. Dazu kam noch, daß die Einzelstaaten kraft «ihrer Souveränität und ihres landesherrlichen Machtanspruches»<sup>3</sup>, die Kompetenz zur Gestaltung aller wichtigeren Angelegenheiten, zu denen auch die Religionsachen zählten, beanspruchten. Lediglich die Konsequenz daraus ziehen die Artikel 7 Abs. 4 der BA und Artikel 14 der Wiener Schlußakte, indem sie «in Erinnerung an die *itio in partes* des alten Reiches»<sup>4</sup>, eine rechtliche Fixierung des Staat-Kirche-Verhältnisses ausklammern und dadurch eine Einigung ermöglichen.

Die Regelung der Religionsangelegenheiten bleibt Sache des einzelnen Staates, so daß in den folgenden Jahrzehnten der Konkordatsweg auf der Ebene Einzelstaat – Kirche zur Lösung der Kirchenprobleme in den Mittelpunkt rückt<sup>5</sup>.

## *III. Die deutsche Bundesakte und die staatsrechtliche Parität*

Die Bestimmung des Westfälischen Friedens, welche die Gleichberechtigung der christlichen Konfession «im Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte» gewährleistete<sup>6</sup>, ist in Artikel 16 der BA von neuem zur Norm erhoben worden, da sie infolge verschiedener

<sup>1</sup> Das Hausstatut der Fürsten von Liechtenstein von 1842, LRA NS 1842, gibt die hier vertretene Ansicht wieder. Die Zession ist nie «ad effectum gekommen». Ausführlicher dazu MALIN 52. Die Darlegung bei BISINGER 85 ist weniger klar, wenn er schreibt, daß Fürst Johann jetzt «wieder in seine Rechte eingetreten» sei. Ebenso ZACHARIÄ 153.

<sup>2</sup> Siehe VERING 340 f., RAAB 92.

<sup>3</sup> NÄF 144.

<sup>4</sup> HARTUNG 172.

<sup>5</sup> Siehe VERING 361. Es folgten u. a. Konkordate mit Bayern 1817/1838, Österreich 1855, Württemberg 1857, Baden 1859.

<sup>6</sup> Vgl. FREISEN 78 f.